

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 275/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob P [REDACTED],

R [REDACTED] Le Z [REDACTED], H [REDACTED] H [REDACTED] Str. [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

45

- 3 -

Gewaltmaßnahmen zurückführt. Auf den rechtseitigen Antrag wären der gesamte Gesundheitsschaden, ob durch Gewaltmaßnahmen in Westpolen oder durch die Flucht in die Sowjetunion verursacht, zu klären und die daraus herzuleitenden Ansprüche festzusetzen gewesen. Eine Aufteilung der Gesundheitsschäden nach verschiedenen verfolgungsbedingten Ursachen entbehrt der rechtlichen Grundlage (BGH NZW 1973, 96).

Aber auch die Feststellung des Tatrichters, daß der Kläger wahrscheinlich schon spätestens seit Ende des Jahres 1965 die Entschädigungsfähigkeit in der Sowjetunion erlittener Gesundheitsschäden gekannt hat oder daß er sich dieser Kenntnis aus Gleichgültigkeit, also schuldhaft verschlossen hat, trägt die ablehnende Entscheidung. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, daß er bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt den Antrag erst 1968 einreichen konnte.

Wüstenberg

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)